



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.07.2024

Biometrische Gesichtserkennung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wurde infolge des Vertrages mit mehreren anderen Bundesländern über die Teilnahme an der Entwicklungs- und Pflegegemeinschaft INPOL-Land (INPOL = Informationssystem Polizei) vom 06.12.2019 Software für biometrische Datenerhebung und/oder biometrischen Datenabgleich entwickelt und bereitgestellt? 3
- 1.b) Wenn ja, in welchen der teilnehmenden Länder ist sie im Einsatz (bitte auch Datum des Einsatzbeginns angeben)? 3
- 1.c) Wenn ja, welche Kosten entstanden dafür für den Freistaat Bayern? 3
- 2.a) Über welche Technologien zur Erkennung und zum Abgleich biometrischer Daten verfügt die Bayerische Polizei? 3
- 2.b) Bei welcher Gelegenheit wurden diese Technologien bislang in Bayern eingesetzt? 3
- 2.c) Wenn in Bayern Technologien zur Erkennung und zum Abgleich biometrischer Daten im Einsatz sind bzw. eingesetzt worden sind, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies jeweils? 4
- 3.a) Falls solche Systeme in Bayern eingesetzt werden, an welchen Orten (Bezirke, Straßen etc.) erfolgt der Einsatz dieser Technologie? 4
- 3.b) Zu welcher Tages- und Nachtzeit wurden/werden die Systeme eingesetzt? 4
4. Nutzt oder nutzte die Bayerische Polizei Software für biometrische Datenerhebung und/oder biometrischen Datenabgleich anderer Bundesländer zur biometrischen Gesichtserkennung? 4
- 5.a) Welche Daten erheben, verarbeiten und speichern diese Systeme zur biometrischen Gesichtserkennung? 4
- 5.b) Mit welchen Datenbanken wurden bzw. werden die erhobenen Daten abgeglichen und auf welcher Rechtsgrundlage? 5
- 5.c) Wie viele Referenzdaten (Bilder, Gesichter) sind dort jeweils gespeichert? 5

6.a)	Wie viele Recherchen im Gesichtserkennungssystem GES des Bundeskriminalamtes hat die Bayerische Polizei jeweils in den Jahren seit 2021 zu Strafermittlungszwecken durchgeführt (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?	5
6.b)	Wie viele Personenidentifizierungen von unbekanntem Tatverdächtigen konnten dabei erzielt werden?	5
6.c)	Von wie vielen unterschiedlichen Personen sind Lichtbilddatensätze zum biometrischen Abgleich nach aktuellem Stand verfügbar?	6
7.a)	In wie vielen Strafverfahren kam die Technologie bisher zum Einsatz?	6
7.b)	Welche Rolle spielen allgemein Gesichtserkennungssoftwares bei der Fahndung nach tatverdächtigen und flüchtigen Personen?	6
7.c)	Welche Voraussetzungen müssen hier vorliegen?	6
8.a)	Wie viele Identifizierungen bzw. Authentifizierungen konnten durch den Einsatz des Systems ermittelt werden?	6
8.b)	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über falschpositive Personenidentifizierungen?	6
8.c)	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Einsatz biometrischer Datenerhebung und/oder biometrischen Datenabgleichs im Kontext der Fußball-Europameisterschaft (z. B. in Fanmeilen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen, in Fußgängerzonen, bei Fan-Ansammlungen)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.08.2024

Vorbemerkung:

Entsprechend der Überschrift der Anfrage beziehen sich die nachfolgenden Antworten inhaltlich ausschließlich auf Maßnahmen der biometrischen Gesichtserkennung. Maßnahmen der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Fingerabdrücken, welche gleichfalls als biometrische Daten zu werten sind, wurden nicht berücksichtigt.

- 1.a) Wurde infolge des Vertrages mit mehreren anderen Bundesländern über die Teilnahme an der Entwicklungs- und Pflegegemeinschaft INPOL-Land (INPOL = Informationssystem Polizei) vom 06.12.2019 Software für biometrische Datenerhebung und/oder biometrischen Datenabgleich entwickelt und bereitgestellt?**
- 1.b) Wenn ja, in welchen der teilnehmenden Länder ist sie im Einsatz (bitte auch Datum des Einsatzbeginns angeben)?**
- 1.c) Wenn ja, welche Kosten entstanden dafür für den Freistaat Bayern?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der zitierte Vertrag enthält keine Software für die biometrische Gesichtserkennung.

Unabhängig davon nutzen alle 16 Bundesländer sowie das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei das vom BKA zur Verfügung gestellte Gesichtserkennungssystem (GES). Das BKA nahm 2008 den Wirkbetrieb des GES auf, 2009 wurde es über eine INPOL-Schnittstelle den Ländern zur Verfügung gestellt.

Das BKA stellt den Ländern das Gesichtserkennungssystem kostenlos zur Verfügung.

- 2.a) Über welche Technologien zur Erkennung und zum Abgleich biometrischer Daten verfügt die Bayerische Polizei?**

Für Lichtbildrecherchen wird zum einen das o. g. GES des BKA verwendet.

Im Rahmen eines ISF-geförderten (ISF = EU-Fonds für die Innere Sicherheit) Projektes zur „Nutzungserweiterung der Gesichtserkennung“ (NE-GES) schaffte das Bayerische Landeskriminalamt eine Gesichtserkennungssoftware an. Sowohl das GES des BKA als auch das NE-GES werden innerhalb der Bayerischen Polizei ausschließlich durch das Fachsachgebiet 524 des Bayerischen Landeskriminalamtes genutzt. Weitere Gesichtserkennungssysteme werden durch die Bayerische Polizei nicht betrieben.

- 2.b) Bei welcher Gelegenheit wurden diese Technologien bislang in Bayern eingesetzt?**

Beide Systeme werden rein retrograd eingesetzt. Liegen einer sachbearbeitenden Dienststelle Bilder einer unbekanntten tatverdächtigen Person vor, so können diese

bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens oder Antrages mit dem polizeilichen Lichtbildbestand aus INPOL (in der Hauptsache aus den erkennungsdienstlichen Behandlungen, der sog. E-Gruppe) zum Zwecke der Erlangung eines Personenhinweises durch das Fachsachgebiet im Landeskriminalamt recherchiert und abgeglichen werden. Beide Systeme sind sog. Expertensysteme und werden nur von den eigens fortgebildeten Lichtbildexpertinnen und -experten sowie Sachverständigen im Landeskriminalamt bedient.

2.c) Wenn in Bayern Technologien zur Erkennung und zum Abgleich biometrischer Daten im Einsatz sind bzw. eingesetzt worden sind, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies jeweils?

Die Suche im repressiven Bereich stützt sich auf §98c Strafprozessordnung (StPO). Rechtsgrundlage für die präventive Nutzung ist Art. 61 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

3.a) Falls solche Systeme in Bayern eingesetzt werden, an welchen Orten (Bezirke, Straßen etc.) erfolgt der Einsatz dieser Technologie?

3.b) Zu welcher Tages- und Nachtzeit wurden/werden die Systeme eingesetzt?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Weder das GES noch das NE-GES sind mit stationären oder mobilen technischen Überwachungssystemen verbunden. Die biometrische Gesichtserkennung wird als technisches Hilfsmittel bei der Lichtbildrecherche von dem unter Frage 2 b genannten Personenkreis zu den üblichen Bürozeiten genutzt. Eine Recherche im GES und NE-GES wird immer erst nach Beauftragung einer sachbearbeitenden Dienststelle von einer Lichtbildexpertin oder einem Lichtbildexperten angestoßen. Das von den beauftragenden Dienststellen übersandte Recherche- und/oder Vergleichsmaterial kann jedoch auch von Überwachungs-/Aufzeichnungssystemen stammen.

4. Nutzt oder nutzte die Bayerische Polizei Software für biometrische Datenerhebung und/oder biometrischen Datenabgleich anderer Bundesländer zur biometrischen Gesichtserkennung?

Nein.

5.a) Welche Daten erheben, verarbeiten und speichern diese Systeme zur biometrischen Gesichtserkennung?

Eine Lichtbildrecherche wird mit einem Bild oder einem Bildabzug aus einem Video durchgeführt. Dazu wird es im GES und/oder NE-GES hochgeladen und die systemseits angezeigte Ähnlichkeitsvorschlagsliste von einer/einem ausgebildeten Lichtbildexpertin/-experten oder -sachverständigen bewertet. Für diesen Geschäftsprozess wird die Suchvorlage im System (vorübergehend während des Recherchevorgangs von wenigen Minuten) gespeichert. Darüber hinausgehende personenbezogene Daten werden in den GES-Systemen nicht gespeichert.

5.b) Mit welchen Datenbanken wurden bzw. werden die erhobenen Daten abgeglichen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Suchvorlage wird im GES des BKA mit dem bundesweiten Lichtbildbestand aus INPOL-Zentral abgeglichen, welcher aufgrund § 16 Abs. 5 Bundeskriminalamtgesetz i. V. m. § 81b StPO (ED-Behandlung) gespeichert ist. Im NE-GES wird mit dem bayerischen INPOL-Bestand abgeglichen, der aufgrund § 483 Abs. 1, 3 StPO i. V. m. Art. 53 Abs. 1, 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) i. V. m. Art. 54 PAG oder § 484 Abs. 1, 4 StPO i. V. m. Art. 53 Abs. 1, 2 PAG i. V. m. Art. 54 PAG sowie Art. 93 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz gespeichert wurde.

5.c) Wie viele Referenzdaten (Bilder, Gesichter) sind dort jeweils gespeichert?

Im bayerischen INPOL-Bestand stehen derzeit 591 688 Datensätze als Referenzbilder (E-Gruppe) für die Recherchen mit dem NE-GES zur Verfügung. Der Referenzdatenbestand in INPOL-Zentral für das bundesweite GES betrug 2023 lt. BKA 7 209 606 Bilddatensätze.

Zu den genannten Zahlen kann ergänzt werden, dass zum einen von einer Person mehrere ED-Behandlungen vorliegen können oder nicht alle ED-Bilder im biometrischen Kontext recherchefähig sind, z. B. Aufnahmen zu Narben, Tätowierungen oder anderen Auffälligkeiten. Insofern dürfte der recherchefähige Bildbestand jeweils etwas geringer sein, was sich aber so nicht ohne Weiteres näher auswerten lässt. In jedem Fall ist die Summe der Vergleichspersonen gegenüber der Anzahl der Bilddatensätze um ca. ein Drittel geringer anzusetzen. So ging man beispielsweise 2020 von ca. 5,5 Millionen recherchefähigen Bilddatensätzen mit ca. 3,7 Millionen dazugehörigen Personen aus.

6.a) Wie viele Recherchen im Gesichtserkennungssystem GES des Bundeskriminalamtes hat die Bayerische Polizei jeweils in den Jahren seit 2021 zu Strafermittlungszwecken durchgeführt (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgenden Zahlen sind die vom Landeskriminalamt mithilfe der biometrischen Gesichtserkennung bearbeiteten Fälle, wovon aber etwa ein Drittel sog. Lichtbildvergleiche darstellen (1 : 1-Direktvergleiche zweier übersandter Personenbilder zur Verifizierung oder Falsifizierung einer Personenübereinstimmung, ohne Recherche im GES oder NE-GES).

2021: 3 438

2022: 3 445

2023: 4 612

6.b) Wie viele Personenidentifizierungen von unbekanntem Tatverdächtigen konnten dabei erzielt werden?

Nach einer Lichtbildrecherche mittels Gesichtserkennungssoftware, für die eine Personenähnlichkeit durch das Expertenteam im Landeskriminalamt festgestellt wurde, ergeht an die auftraggebende Stelle ein sog. Hinweisschreiben, dass eine Personenähnlichkeit festgestellt wurde, dies aber noch nicht mit einer Identifizierung gleichzusetzen ist. Das Hinweisschreiben dient den Ermittlungsdienststellen als Spur, die für

die weitere Fallbearbeitung genutzt werden kann. Eine Personenidentifizierung nimmt das Fachsachgebiet des Landeskriminalamtes in Einzelfällen in Form eines morphologischen Gutachtens oder anhand eines Direktvergleichs (im 4-Augen-Prinzip) mit Wahrscheinlichkeitsangabe zur Personengleichheit vor.

Die nachfolgenden Zahlen bilden die Anzahl der erzielten Personenähnlichkeitshinweise ab:

2021: 710

2022: 695

2023: 1215

6.c) Von wie vielen unterschiedlichen Personen sind Lichtbilddatensätze zum biometrischen Abgleich nach aktuellem Stand verfügbar?

Auf die Antwort zu Frage 5 c wird verwiesen.

7.a) In wie vielen Strafverfahren kam die Technologie bisher zum Einsatz?

Auf die Rechercheauftragszahlen, wie unter Frage 6 a aufgelistet, wird verwiesen.

7.b) Welche Rolle spielen allgemein Gesichtserkennungssoftwares bei der Fahndung nach tatverdächtigen und flüchtigen Personen?

Die Möglichkeit der Lichtbildrecherche mittels GES und NE-GES wird immer dann angefragt, wenn von einer unbekanntes, also noch nicht identifizierten tatverdächtigen Person ein Foto oder eine Videosequenz von ausreichender Qualität vorliegt. Damit soll für die sachbearbeitende Dienststelle ein personenbezogener Fahndungsansatz gewonnen werden. In diesem Kontext hat sich die biometrische Gesichtserkennung als ein wichtiges Ermittlungshilfsmittel etabliert.

Im Fachsachgebiet des Landeskriminalamtes wird auf keinerlei Gesichtserkennungstechnologie außerhalb des Polizeinetzes (INPOL) zurückgegriffen.

7.c) Welche Voraussetzungen müssen hier vorliegen?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 c und 5 b wird verwiesen.

8.a) Wie viele Identifizierungen bzw. Authentifizierungen konnten durch den Einsatz des Systems ermittelt werden?

Auf die Antwort zu Frage 6 b wird verwiesen.

8.b) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über falschpositive Personenidentifizierungen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, was auch dem Geschäftsprozess, wie unter Frage 6 b erläutert, geschuldet ist, wonach mit biometrischer Gesichtserkennung keine

unmittelbaren Identifizierungen, sondern rein Personenähnlichkeitshinweise, die die Ermittlungsdienststellen im Einzelfall weiterverfolgen, ergehen.

8.c) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Einsatz biometrischer Datenerhebung und/oder biometrischen Datenabgleichs im Kontext der Fußball-Europameisterschaft (z. B. in Fanmeilen, bei Public-Viewing-Veranstaltungen, in Fußgängerzonen, bei Fan-Ansammlungen)?

Wie bereits unter Frage 2 b ausgeführt, wird Gesichtserkennungstechnologie ausschließlich retrograd nach Erhebung oder Sicherstellung einer Lichtbildvorlage verwendet.

Im Kontext der UEFA EURO 2024 kam es bei den in der Frage beispielhaft angeführten Szenarien zu keinem Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.